

Sozialhilfemissbrauch: SVP für einmal nicht allein

Die SVP will den Datenschutz bei mutmasslichen kriminellen Sozialhilfebezüglern lockern – ein Vorstoss in die richtige Richtung, sagen Fachleute.

Von **Stefan Hohler**

Zürich. – Auf Medienberichte, wonach jeder vierte Drogendealer Sozialhilfe bezieht (TA vom Dienstag), hat die kantonale SVP schnell reagiert: Gestern Mittwoch stellte sie an einer Pressekonferenz eine parlamentarische Initiative vor, welche den Datenschutz lockern will. Die SVP möchte Polizei und Untersuchungsbehörden verpflichten, bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch die Fürsorgebehörden zu informieren. Umgekehrt sollen auch die Fürsorgebehörden bei Verdacht auf Missbrauch verpflichtet werden, Polizei und Untersuchungsbehörden zu orientieren, damit diese ein Straf-

verfahren einleiten können. Dafür verlangt die SVP Änderungen im Strafprozessrecht und im Sozialhilfegesetz.

Fraktionschef Alfred Heer (Zürich) bezeichnete es als «Frivolität», dass eine dem Amtsgeheimnis unterstehende Behörde einer anderen Behörde nur dann Auskunft erteilen dürfe, wenn eine gesetzliche Grundlage dies speziell regle. Davon profitierten «schamlose, rücksichtslose und kriminelle Schmarotzer», sagte er. Sein Bülacher Ratskollege Claudio Schmid sagte, die Behörden würden den Datenschutz höher gewichten als die Bekämpfung des Sozialhilfebetrugs.

Gesetzliche Grundlage fehlt

Nach dem heute gültigen Datenschutzgesetz dürfen Ämter Personendaten nur weitergeben, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder bei folgenden drei Spezialfällen: Wenn die Daten für den Empfänger «im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind» (Amtshilfe); wenn die be-

troffene Person ihre Einwilligung gibt oder wenn sie ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat. Das heisst, Polizei und Untersuchungsbehörden dürfen nicht von sich aus die Fürsorgebehörden

STICHWORT

Amtsgeheimnisverletzung

Die Amtsgeheimnisverletzung ist im Strafgesetzbuch geregelt. Sie wird als Vergehen bewertet, liegt also zwischen Übertretung und Verbrechen. Das Strafmass kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe sein. Fast immer werden Geldstrafen ausgesprochen. Dass Amtsgeheimnisverletzungen in letzter Zeit häufiger verfolgt werden, hängt damit zusammen, dass in der Verwaltung immer mehr oft auch unwichtige Informationen als Amtsgeheimnis taxiert werden. (hoh)

bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch informieren. Dies im Gegensatz beispielsweise zu Steuerdelikten oder bei Fällen von Kindsmisbrauch, bei denen schon bei begründetem Verdacht eine Anzeigepflicht besteht.

Für Staatsanwalt Christophe Bodmer, Leiter der Abteilung organisierte Kriminalität, geht die parlamentarische Initiative zu weit. Er ist unglücklich über die Formulierung, dass das Amtsgeheimnis schon bei «unwahren und unvollständigen Angaben» des Sozialhilfebezüglers gelockert werden kann. Seiner Meinung nach müsste zumindest der Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen bestehen. Er sieht auch nicht ein, warum Polizei und Untersuchungsbehörden bei einer Missbrauchsvermutung nur die Sozialbehörden informieren können sollen, nicht aber auch andere staatliche Einrichtungen wie etwa IV, Suva oder AHV.

Strafrechtsprofessor und SP-Kantonsrat Daniel Jositsch hat aus «strafrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn sich bei erheblichem Verdacht auf strafbare Hand-

lungen die Ämter informieren». Sozialhilfemissbrauch müsse bekämpft werden. Trotzdem warnt er davor, das Amtsgeheimnis zu verteufeln, «denn es hat auch einen wichtigen und hohen Wert». Es sei nun Sache des Kantonsrats, bei der Behandlung der Initiative einen sinnvollen Mittelweg zu finden.

Beim Stadtzürcher Sozialdepartement hätte man kein Problem damit, wenn Polizei und Untersuchungsbehörden Informationen weiterleiten. Das geschehe schon jetzt im Einzelfall. Meldungen von Drittpersonen, so die Informationsbeauftragte Christina Stücheli, leite man den neuen Sozialinspektoren weiter. Sie erwähnt aber auch, dass das Departement von Gesetzes wegen verpflichtet sei, Sozialhilfe auch Personen auszuzahlen, die gegen das Gesetz verstossen haben: «Sozialhilfe ist nicht vom Leumund abhängig.»

Die SVP reicht den Vorstoss am 20. August ein. Für eine vorläufige Unterstützung braucht er 60 Stimmen. Dann wird er von einer Kantonsratskommission behandelt und kommt nochmals vor den Rat.